

Kurzüberblick zum Erstellen von Logistikverträgen

> beachten, dass z.T. nicht dispositives Recht, z.B. CMR oder ProdHaftG, vorhanden!

A. Ausgangsfrage: Wollen Sie AGBs oder individuelle Vertragsverhandlungen?

→ AGB-Verwendung macht sicher Sinn beim Tagesgeschäft, d.h. bei Logistikaufträgen auf „Zuruf“

bea.: Grenze wird von Manchen bei einem Auftragsvolumen von 100.000 Euro gesehen; richtiger dürfte aber sein bei komplexen oder risikoreichen Logistikleistungen auf diese AGBs zu verzichten und individuell zu verhandeln.

I. Verwendung von AGBs.

Stichwort: Tagesgeschäft

1. Warum ADSp?

Wenn spezielle verkehrsspezifische Fragen geregelt werden und logistische Dienstleistungen nur im Vorfeld, nach oder anlässlich eines Transportes erbracht werden, bea.: diese müssen dann aber speditiousüblich sein

Folge:

- dann klarstellen, ob die ADSp ganz, teilweise, gar nicht oder ergänzend anwendbar sein sollen
- bei Begrenzung der Haftung durch Einbeziehung der ADSp unbedingt Ziff. 23 besonders drucktechnisch gestaltet mitveröffentlichen

2. Logistik AGB als Zusatzmodul zu den ADSp?

→ bei logistischen Zusatzaufgaben, die relativ simple Dienstleistungen sind
z.B. Teile verschrauben nach Vorgaben des Auftraggebers

3. Warum eigene AGBs?

- Haftungsklauseln in vorformulierten Logistikverträgen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen zu formulieren, ist kaum möglich
- Spielräume gibt es aber bei Preisanpassungsklauseln, Änderungen beim Pfandrecht etc.

II. individuelle Vertragslösung

Stichwort: Kontraktlogistik [Aber nicht nur bei umfangreichen Logistikprojekten oder im Falle von Outsourcing von Vorteil]

Checkliste:

- > Präambel allgemein formulieren/ aber präzise Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Güter des Logistikvertrages
genau den Umfang der zu erbringenden Logistikleistungen festlegen
bea.: Abgleich bei Risikoanalysen mit Versicherungsprodukten (s.u.)
- > bei Transportleistungen Abgangs- und Bestimmungsort sowie einzusetzendes Beförderungsmittel exakt bezeichnen
- > bei Einsatz von Paletten und Container an Rückführregelung denken
- > Ent- und Beladefristen festlegen
- > Übernahme der Zollabwicklung nur unter Vorbehalt akzeptieren
- > Internationaler Bezug? → Rechtswahlvereinbarung treffen
- > Bei hohen Investitionskosten Erstattungsklausel nach Vertragsbeendigung vereinbaren
- > Exklusivitätsklausel oder Wettbewerbsverbot gewollt? → Wirksam?
- > Subunternehmereinsatz erlaubt?
- > Sonderkündigungsrechte vereinbaren, z.B.
 - bei Missachtung gesetzlicher Genehmigungsvoraussetzungen
 - bei groben Verstößen gegen die Vertraulichkeitsklausel
- > Vergütungsregelung
 - in der Praxis wird fast immer ein Übernahmesatz für speditionelle Leistungen vereinbart.
 - Zusätzliche Leistungen können gesondert abgerechnet werden. Wichtig: Klare Trennung!
 - wenn Mindestvergütungsregelung, oft unter Vorbehalt gestellt
 - Verpackung → Kostenregelung!
- > Zeitpunkt festlegen für und erforderliche Angaben bei der Rechnungslegung
- > Ausschluss oder Beschränkung von Aufrechnung gewollt?

>Haftung

- - bei nicht beförderungsbezogenen Dienstleistungen muss generell verschuldensabhängig, aber dann auch unbeschränkt gehaftet werden → daher: die Rechte des Gläubigers beim Logistikvertrag vertraglich auf die jeweils gestörte Teilleistung beschränken.

> bei Übernahme von Fertigung: Gefahr der Haftung nach dem ProdHaftG

→ daher Freistellungsklausel mitaufnehmen!

- Vorsicht: derjenige, der als Assembler oder EWR-Importeur Logistikleistungen erbringt, haftet zusätzlich nach dem Produkthaftungsgesetz

→ Freistellungsklausel bei Verstößen gg. das ProdHaftG vereinbaren

- Ist Haftungsgrenze des dreifachen Betrages der Fracht bei Lieferfristüberschreitung angemessen?

- bei Lagerleistungen Haftungsgrenze(n) vereinbaren

> Verpflichtung zur Schnittstellenkontrolle <> Verzichtsklausel

>Sind Sanktionen bei Nicht- oder Schlechtleistungen gewünscht?

> das Weisungsrecht des Auftraggebers nur auftragsbezogen gestalten, um nicht in die Gefahr einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung zu geraten

> Zuletzt: eine Risikoeinschätzung machen, ob es zweckmäßig ist, das Warentransportrisiko durch eine Transportversicherung abzudecken.

Gretchenfrage: Stellt der Logistikvertrag ggf.eine Obliegenheitsverletzung oder Risikoerhöhung für das Versicherungsverhältnis dar?



Noch Fragen?

Rechtsanwaltskanzlei Niggel, Lamprecht und Kollegen

Theaterstraße 24 D-97070 WUERZBURG

Tel.: +49 931 47085337 Fax: +49 931 47089906

www.anwaltskanzlei-wue.de